

## Stellungnahme

zur

Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (VODüVGebiete)

Vom T. Monat JJJJ

## Vorbemerkung

Das Grundwasserüberwachungsprogramm des Landes weist an 9 % aller Messstellen landesweit Nitrat-Grenzwertüberschreitungen aus, an 19 % aller Messstellen wird der Warnwert von 37,5 mg/L überschritten, in landwirtschaftlich intensiv genutzten Einzugsgebieten wird der Grenzwert an 19 % aller Messstellen überschritten der Warnwert an 34 % und landesweit sind 116 Wasserschutzgebiete Sanierungsgebiete. Diese Immissionsdaten belegen, dass der aus dem vorgelegten Verordnungsentwurf hervorgehende Flächenumfang von nur 3% der Landesfläche das Nitratproblem kleinrechnet und damit in vielen Gebieten eine wirksame Nitratsanierung verhindert. Auch führt die neue VODüVGebiete (nach Umsetzung der AVV GeA) im Ergebnis zu einer Abgrenzung mit sehr wenigen und sehr kleinteiligen Nitratgebieten in Baden-Württemberg, was u.E. die Nitratbelastungssituation nicht korrekt widerspiegelt. Mit dem Verordnungsentwurf wird das Ziel, die EU-Nitratrichtlinie in Baden-Württemberg umzusetzen, nicht erreicht. Sollte nicht nachgebessert werden, ist die Wiederaufnahme des zweiten Klageverfahrens der EU-Kommission gegen Deutschland wegen Nichtumsetzung der Nitratrichtlinie zu befürchten.

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 13a Absätze 1, 3 und 7 der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, und

2. § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 und Absatz 5 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das zuletzt durch Artikel 277 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1360) geändert worden ist:

## § 1

### Geltungsbereich

Zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat regelt diese Verordnung

1. die mit Nitrat belasteten Gebiete nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 DüV (Nitratgebiete nach § 13a DüV) sowie die für diese Gebiete geltenden abweichenden Anforderungen nach § 13a Absatz 3 Satz 3 DüV,
2. die eutrophierten Gebiete nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 DüV (eutrophierte Gebiete nach § 13a DüV) sowie die für diese Gebiete geltenden abweichenden Anforderungen nach § 13a Absatz 3 Satz 3 DüV und
3. Abweichungen nach § 13a Absatz 7 DüV.

## § 2

Bezeichnung und Abgrenzung der Gebiete nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 DüV

- (1) Die Nitratgebiete und eutrophierten Gebiete nach § 13a DüV werden einvernehmlich von den für Landwirtschaft und für Wasserwirtschaft zuständigen Ministerien entsprechend den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten vom T. Monat JJJJ (Fundstelle) ausgewiesen.

### **Kommentar zu § 1 Geltungsbereich:**

Unter § 1 Nummer 1 wird Bezug genommen auf § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 DüV. Gemäß Düngeverordnung sind in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 und mit Satz 5 des Düngegesetzes folgende Gebiete auszuweisen:

1. Gebiete von Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand nach § 7 der Grundwasserverordnung...
2. Gebiete von Grundwasserkörpern mit steigendem Trend von Nitrat nach § 10 der Grundwasserordnung und einer Nitratkonzentration von mindestens drei Vierteln des in Anlage 2 der Grundwasserversorgung enthaltenen Schwellenwertes für Nitrat,...
3. Gebiete von Grundwasserkörpern mit Überschreitung des in Anlage 2 der Grundwasserverordnung enthaltenen Schwellenwertes für Nitrat (50 mg/l) oder Gebiete mit steigendem Trend von Nitrat nach § 10 der Grundwasserordnung und einer Nitratkonzentration von mindestens drei Vierteln des in Anlage 2 der Grundwasserversorgung enthaltenen Schwellenwertes für Nitrat, die innerhalb von Grundwasserkörpern in guten chemischen Zustand nach § 7 Absatz 4 der Grundwasserverordnung liegen.

Im vorliegenden Verordnungsentwurf wurden jedoch nur die Gebiete von Grundwasserkörpern § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bzw. nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 AVV GeA betrachtet, die sich im schlechten chemischen Zustand in Bezug auf Nitrat befinden und ihr Anteil beträgt gemäß Begleitschreiben nur 3 % der Landesfläche.

Die Sätze 2 und 3 des § 13a DüV werden damit mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf nicht umgesetzt.

Zudem ist in der Nitratrichtlinie in ANHANG I A 1. gefordert „wenn Binnengewässer, insbesondere solche, die zur Trinkwassergewinnung genutzt werden oder bestimmt sind, eine höhere Nitratkonzentration als die nach Richtlinie 75/440/EWG festgesetzte Konzentration enthalten oder enthalten können,...“ entsprechende Maßnahmen ergriffen werden müssen. Dieser Aspekt fehlt vollständig. So wurden beispielsweise nach einer ersten Auswertung landesweit 32 Nitratsanierungsgebiete „vergessen“. Damit verfehlt die Düngeverordnung und deren mit dem Verordnungsentwurf zu vervollständigende Umsetzung in Baden-Württemberg eines der wesentlichen Ziele der Nitratrichtlinie, den Schutz von Gewässern, die für die Trinkwasserversorgung genutzt werden, vor Nitrateinträgen aus landwirtschaftlichen Quellen (vgl. 91/676/EWG „Nitratrichtlinie“, Artikel 3 (1) 1 und ANHANG I).

Somit setzt der Verordnungsentwurf die Vorgaben aus § 13 DüV und letztlich die EU-Nitratrichtlinie nur unvollständig um, da wesentliche Gebiete von Grundwasserkörpern nicht berücksichtigt sind. Sollte der Verordnungsentwurf an dieser Stelle nicht nachgebessert werden, so wird seitens der Wasserversorgungsunternehmen die EU-Kommission darüber informiert werden müssen mit der Folge, dass das ausgesetzte zweite Klageverfahren gegen Deutschland wegen Nichtumsetzung der Nitratrichtlinie wieder aufgegriffen wird.

Es muss an dieser Stelle nochmals und ausdrücklich klargestellt werden, dass die Düngeverordnung vorsieht, dass auch Gebiete von Grundwasserkörpern außerhalb von Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand, also Gebiete von Grundwasserkörpern, die im guten chemischen Zustand sind, aber eine auffällige Nitratkonzentration aufweisen (Nitratkonzentration über 50 mg/l oder 75 % des Grenzwertes mit ansteigendem Trend), entsprechend § 13 DüV auszuweisen sind.

Insbesondere erfordert es die Umsetzung der Nitratrichtlinie und der Düngeverordnung, dass alle Wasserschutzgebiete mit einer Nitratkonzentration größer 37,5 mg/l mit ansteigendem Trend bzw. einer Nitratkonzentration größer 50 mg/l als rote Gebiete ausgewiesen werden. Dies entspricht § 4 der AVV Gebiete Absatz 1 Satz 3 zu § 3 abweichende Vorschriften nach § 13a Absatz 3 Satz 2 und 3 DüV.

Hinzu kommen erhebliche Inkonsistenzen und nicht nachvollziehbare, intransparente Kriterien bei der Gebietsabgrenzung. Hierzu ein Fallbeispiel von einem Wasserversorger:

Im WSG [...] liegen Problemgebiete nach SchALVO nur teilweise im roten Gebiet, ebenso liegen Normalgebiete nach SchALVO teilweise im roten Gebiet. Es ergibt sich dadurch eine sehr unübersichtliche Situation, die so in der Praxis nicht umsetzbar sein wird. Es besteht unbedingt Handlungsbedarf zusammenhängende Gebiete zu schaffen. Zudem ist unklar, welche Messstellen für die Ausweisung der Gebiete herangezogen wurden. Der Wasserversorger betreibt dort Messstellen mit mehr als 50 mg/l Nitrat, die in weißen Gebieten liegen.

Ein weiterer Wasserversorger schreibt:

Allein in unseren Messnetzen haben wir eine Vielzahl von Messstellen mit Nitratgehalten >50mg/l, deren Einzugsbereich erstaunlicherweise nicht unter die VODüV Gebiete fällt. Welcher Schritt zu dem Ausschluss der jeweiligen Bereiche geführt hat (sie liegen alle innerhalb eines gGWK) kann leider nicht nachvollzogen werden, zu viele Daten, wie z.B. welche Messstellen in die Bewertung eingeflossen sind sowie die Eingangsparmeter zur Bestimmung des tatsächlichen bzw. des max. tolerierbaren Stickstoffsaldos, werden nicht offengelegt. Eine Überprüfung der Ausweisung anhand der vorliegenden Daten ist faktisch nicht möglich.

Sicher ist jedoch, dass eine derart kleinteilige Nitratgebietskulisse die Umsetzung der zusätzlichen Anforderungen und den Vollzug der Vorgaben erschwert und definitiv die Aussicht auf Erfolg (Verbesserung der Belastungssituation) verringert. Wenn die Umsetzung der gewässerschonenden Maßnahmen nur kleinteilig und nicht in der Fläche erfolgt, ist nicht mit einem messbaren Erfolg im Grundwasser zu rechnen.

Fazit: § 1 muss hinsichtlich des Geltungsbereiches überarbeitet werden, um die Konformität mit der Europarecht (Nitratrichtlinie) und § 13a DÜV herzustellen. Weiterhin ist

damit auch die in der Anlage übersandte Karte unvollständig und muss überarbeitet werden. Weiterhin sind die Inkonsistenzen bei den Gebietsabgrenzungen (siehe Fallbeispiele) zu beheben.

(2) Nitratgebiete nach § 13a DüV sind in Anlage 1 in einer Übersichtskarte für Baden-Württemberg im Maßstab 1:1 250 000 mit durchgezogener dunkelroter Linie abgegrenzt und flächig rot dargestellt. Ferner ist die Abgrenzung der Gebiete im Maßstab 1:5 000 in digitaler Form im Internet unter der Adresse [\[Link\]](#) dargestellt. Alle Gemeinden, in denen ganz oder teilweise Nitratgebiete liegen, sind in Anlage 2 aufgeführt. Sofern in Wasserschutzgebieten die Gebietsabgrenzung ein Flurstück schneidet, so gilt das ganze Flurstück als dem Nitratgebiet zugehörig, wenn die innerhalb der Abgrenzung liegende Fläche größer als 50 Prozent des gesamten Flurstückes ist.

(3) Eutrophierte Gebiete nach § 13a DüV sind in Anlage 3 in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:1 250 000 mit durchgezogener oranger Linie abgegrenzt und flächig gelb dargestellt. Ferner ist die Abgrenzung der Gebiete im Maßstab 1:5 000 in digitaler Form im Internet unter der Adresse [\[Link\]](#) dargestellt. Sofern die Gebietsabgrenzung ein Flurstück schneidet, so gilt das ganze Flurstück als der Kulisse zugehörig, wenn die innerhalb der Abgrenzung liegende Fläche größer als 50 Prozent des gesamten Flurstückes ist. Flurstücke, die von einem Gewässer durchschnitten werden oder an ein Gewässer angrenzen, zählen in Gänze zu den eutrophierten Gebieten.

(4) Gebiete nach § 13a Absatz 7 DüV sind alle landwirtschaftlichen Flächen, die außerhalb der Gebiete nach Absatz 2 und 3 liegen.

### § 3

#### Abweichende Vorschriften nach § 13a Absatz 3 Satz 2 und 3 DüV

(1) In den Nitratgebieten nach § 13a DüV gelten die folgenden zusätzlichen Anforderungen:

1. Abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 DüV darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt,

nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte dieser Düngemittel an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind; das Untersuchungsergebnis darf bei der Aufbringung nicht älter als zwölf Monate sein;

**Anmerkung zu § 3 Abweichende Vorschriften, (1) 1.:**

Dies ist bereits in § 3 (4) DüV umfassend geregelt, stellt also keine zusätzliche Landesmaßnahme nach § 13a dar. Fachlich nicht haltbar ist, dass Messergebnisse von vor 12 Monaten verwendet werden sollen. Dies erfasst die Heterogenität des Wirtschaftsdüngers nicht und sieht nicht, dass mit heutigen Schnellmessmethoden direkt vor der Ausbringung die Nährstoffgehalte präzise ermittelt werden können.

Es wird auf die **Stellungnahme zur Verordnung der Landesregierung für Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (VODüV-Gebiete)** vom 19.03.2019 verwiesen. Siehe dort:

*Auch dies zählt zur guten fachlichen Praxis, sollte eigentlich bei gut ausgebildeten Landwirten selbstverständlich sein und daher nicht gesondert als erhöhte Anforderungen formuliert werden müssen, allerdings lehrt die praktische Erfahrung etwas Anderes. Auch hier sei der Verweis auf Precision-Farming erlaubt. Ohne präzise Messung des Nährstoffgehaltes ist kein präziser Einsatz von Wirtschaftsdünger möglich, deswegen ist diese Anforderung zwingend aufzunehmen, allerdings mit der Ergänzung auf Basis von §13 (6), dass nicht nur gemessen wird, sondern gemäß § 10 dies auch aufgezeichnet und die Ergebnisse verpflichtend von allen Betriebsleitern, die Flächen in den genannten Gebieten bewirtschaften, an die zuständige Landesbehörde übermittelt werden.*

2. abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 DüV ist vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff der im Boden verfügbare Stickstoff vom Betriebsinhaber auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit, **außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau, für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich**, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln;

**Anmerkung zu § 3 Abweichende Vorschriften, (1) 2.:**

Auch für Grünland muss der Nährstoffbedarf ermittelt werden. So wie die Verordnung angelegt ist, ist es der Freibrief für die Überdüngung z.B. in der Milchviehhaltung, denn

gleichzeitig wird das Vorhalten der Lagerkapazität von fachlich sinnvollen 9 auf 6 Monate in § 4 vorgesehen.

Es wird auf die **Stellungnahme zur Verordnung der Landesregierung für Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (VODüV-Gebiete)** vom 19.03.2019 verwiesen. Siehe dort:

**Verpflichtung zur  $N_{min}$ -Beprobung vor der Düngung**

*Auch diese Maßnahme sollte eigentlich als Selbstverständlichkeit im Rahmen der guten fachlichen Praxis beim Pflanzenbau angewendet werden. Die Notwendigkeit ergibt sich auch in der Kombination mit Nummer 2. Die präzise Düngebedarfsberechnung erfordert sowohl die Kenntnis der tatsächlich vorhandenen Nährstoffe im Wirtschaftsdünger, als auch der Reststickstoff- bzw. Nährstoffgehalte im Boden zu Beginn der Vegetationsperiode, das N-Nachlieferungsvermögen als auch eine realistische Ertragseinschätzung und den daraus resultierenden Pflanzenbedarf sowie die Berücksichtigung der atmosphärischen Deposition. .... Auch diese Daten sind von allen Betriebsleitern, die Flächen in den genannten Gebieten bewirtschaften aufzuzeichnen und verpflichtend an die zuständige Landesbehörde zu übermitteln. Ermächtigungsgrundlage ist wiederum § 13 (6) DüV.*

3. abweichend von § 10 Absatz 3 Nummer 4 DüV, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2 DüV, sind nur Betriebe, die
  - a) abzüglich von Flächen nach § 10 Absatz 3 Nummer 1 und 2 DüV weniger als zehn Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
  - b) höchstens auf einem Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
  - c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 Kilogramm Stickstoff je Betrieb aufweisen und
  - d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen,

von den Vorgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und § 10 Absatz 1 und 2 DüV ausgenommen. Die hieraus resultierenden Anforderungen sind für alle in einem Nitratgebiet liegenden Flächen anzuwenden.

(2) In den eutrophierten Gebieten nach § 13a DüV gelten die folgenden Anforderungen:

1. Abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 DüV darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte dieser Düngemittel an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind; das Untersuchungsergebnis darf bei der Aufbringung nicht älter als zwölf Monate sein;
2. abweichend von
  - a) § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 DüV ist beim Aufbringen dort genannter Stoffe ein Abstand von mindestens fünf Metern einzuhalten,
  - b) § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 DüV dürfen dort genannte Stoffe innerhalb eines Abstandes von zehn Metern zur Böschungsoberkante nicht aufgebracht werden und
  - c) § 5 Absatz 3 Satz 2 DüV dürfen dort genannte Stoffe bei einer Hangneigung nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 DüV innerhalb eines Abstandes von zehn bis 30 Metern zur Böschungsoberkante nur in der dort genannten Weise aufgebracht werden.

#### § 4

Abweichungen nach § 13a Absatz 7 DüV

Für Betriebe, die vollständig in Gebieten nach § 2 Absatz 4 liegen, gilt:

1. Abweichend von § 10 Absatz 3 Nummer 4 DüV, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2 DüV, sind Betriebe, die
  - a) abzüglich von Flächen nach § 10 Absatz 3 Nummer 1 und 2 DüV **weniger als 20 Hektar landwirtschaftlich** genutzte Fläche bewirtschaften,

**Anmerkung zu § 4 Abweichungen nach § 13a Absatz 7 DüV:**

In „Roten Gebieten“ gibt es keine „Bagatellgrenzen“, es gilt „Kleinvieh macht auch Mist“ Die Grenze von 20 ha ist willkürlich gegriffen, keine Statistik belegt die Ungefährlichkeit dieser Betriebe für das Grundwasser.

- b) höchstens bis zu drei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,

Nicht nur die unter a) angesprochene Fläche von 20 Hektar ist deutlich zu hoch, sondern auch die aufgeführte Flächengröße (nach DüV) von drei Hektar ist für die Kulturen Gemüse, Hopfen und Erdbeeren in roten Gebieten deutlich zu hoch. Für die Dauerkultur Wein ist diese Grenze akzeptabel (Probleme hinsichtlich i.d.R. nur bei Neuanlagen). **Daher sollte die Grenze „drei Hektar“ für die drei Kulturen Gemüse, Hopfen und Erdbeeren für Flächen in roten Gebieten deutlich reduziert werden.**

Beispielsweise ist entsprechend der derzeit gültigen SchALVO, Anlage 2 (für Problem- und Sanierungsgebiete) Nr. 1.2 (Zusätzliche Bestimmungen für den Gemüseanbau) die Messmethode nach 1.2.1 für jede Kultur bei mind. 30 % der Bewirtschaftungseinheiten vorgeschrieben, nach 1.2.2 muss im Spargelanbau bei c) Ertragsanlagen die Messmethode bei jeder Bewirtschaftungseinheit über 0,5 ha angewendet werden.

- c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufweisen und
- d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen,

von den Vorgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und § 10 Absatz 1 und 2 DüV ausgenommen;

2. abweichend von § 12 Absatz 3 Satz 1 DüV haben rinderhaltende Betriebe, die über **ausreichende eigene Grünland- oder Dauergrünlandflächen für die ordnungsgemäße Aufbringung der im Betrieb anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger verfügen**, sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger sicher lagern können.

#### **Anmerkung zu § 4 Abweichungen nach §13a Absatz 7 DÜV 2.:**

Der unbestimmte Rechtsbegriff „ausreichende eigene Grünland- oder Dauergrünlandflächen“ muss konkretisiert werden. Abzulehnen ist die Regelung, wonach 6 Monate Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger (was ist mit Gärresten?) ausreichen sollen. Zusammen mit dem Verzicht auf die Nährstoffermittlung im Boden (§ 3) ist damit eine Überdüngung wie bisher programmiert (für Oberschwaben bedeutet dies, dass es weiterhin in Gülle versinkt). Siehe auch in der Stellungnahme vom 19.03.2019:

#### ***Erhöhung der mindestens erforderlichen Lagerkapazitäten für flüssige Wirtschaftsdünger und Gärrückstände von 6 auf 7 Monate***

*Auch diese Regelung ist zwingend aufzunehmen, um die Effizienz des Wirtschaftsdüngereinsatzes zu verbessern. Die Landesregierung wird darüber hinaus aufgefordert zu prüfen, inwieweit die Erhöhung der Lagerkapazität für Betriebe mit Flächen in den betroffenen Gebieten durch landesrechtliche Vorgaben, beispielsweise über die SchALVO, von 7 auf 9 Monate erhöht werden kann, um zu einer nach wissenschaftlichen Erkenntnissen (wie vom EUGH im Urteil vom 21.06.2018 gefordert) guten Ausnutzung der Nährstoffgehalte in Wirtschaftsdünger zu gelangen. Die Regelung muss alle Betriebe umfassen, die Flächen in den genannten Gebieten bewirtschaften. Die Einhaltung ist nach §12 DüV zu kontrollieren. Ermächtigungsgrundlage zur Überwachung der über § 12 DüV hinausgehenden Vorgaben ist § 13 (6).*

Als wirksame Maßnahmen sind aufzunehmen:

1. Die **flächendeckende, verpflichtende Erfassung der Nährstoffvergleiche** aller Betriebe mit Flächen in den betroffenen Gebieten samt verpflichtender Übermittlung der Daten an die zuständige Landesbehörde aufnehmen.
2. Die **verpflichtende Übermittlung und Bewertung des Nährstoffvergleiches** vorsehen.

3. **Einhalten eines N-Überschusses** von maximal 40 kg N/ha und Jahr im Dreijahresmittel.
4. **Aufzeichnungen zu den Düngemengen** (flächendeckend von allen Betrieben mit Flächen in den betroffenen Gebieten) und deren verpflichtende Übermittlung an die zuständige Landesbehörde aufnehmen.
5. Den **Nachweis ausreichender Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger und Gärrückstände** mit einer Ersterhebung und wiederkehrend alle fünf Jahre aufnehmen sowie die verpflichtende Übermittlung der Daten an die zuständige Landesbehörde regeln.
6. Aus **dem Katalog des § 13a (3) der DüV vom 28.4.2020** die Maßnahmen **4, 7, 8, 10, 11 und 12**. Die Maßnahmen 1, 2, 3, 5, 6 (in Abhängigkeit von der Witterung) sind ohnehin der guten fachlichen Praxis zuzurechnen, die Nummer 9. Ist durch § 4 1 a) dieser Verordnung geregelt)
7. Die **Verpflichtung zur Vorlage der oben genannten Aufzeichnungen** bei der zuständigen Landesbehörde für alle Betriebe mit Flächen in den betroffenen Gebieten auf Basis des § 13 (6) Absatz 6 DüV enthalten.

**Hinweis:** Die Länder können zusätzliche Aufzeichnungen einfordern, insofern gibt es eine Ermächtigungsgrundlage für den Nährstoffvergleich. Alternativ kann auch auf die Stoffstrombilanz zurückgegriffen werden.

## § 5

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Düngesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen in § 3 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 1 genannten Stoff, auch in Verbindung mit einem in § 3 Absatz 1 Nummer 3 oder in § 3 Absatz 2 Nummer 2 genannten Stoff, entgegen den dort genannten Vorgaben aufbringt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c des Düngesetzes handelt, wer, ohne unter § 3 Absatz 1 Nummer 3 zu fallen, vorsätzlich oder fahrlässig eine Aufzeichnung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und § 10 Absatz 1 und 2 DüV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

Kommentar:

Der Ordnungswidrigkeiten-Katalog ist entsprechend unserer Anmerkungen zu § 1 anzupassen.

## § 6

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen vom 4. Juni 2019 (GBl. S. 232) außer Kraft.

Kommentar für einen neuen § 5 Ablieferpflicht:

Der § 10 der DüV des Bundes schreibt weiterhin nur eine Aufbewahrungspflicht der Landbewirtschafteter fest, aber keine Ablieferpflicht. Dort heißt es:

*„(5) Der Betriebsinhaber hat die Aufzeichnungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 sieben Jahre nach Ablauf des Düngjahres aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen vorzulegen.“*

Wir beantragen daher, dass das Land in dieser VODüVGebiete eine Ablieferpflicht für Landwirte festschreibt sowie Jahresberichte einer jeden unteren Landwirtschaftsbehörde, die ins Internet einzustellen sind. Die Betriebe und ihre Pachtflächen können dafür chiffriert werden.

Diese Ablieferpflicht von Landbewirtschaftern und die Berichtspflicht der Unteren Landwirtschaftsbehörden ist auch notwendig, um effektiv eine Trinkwasservorsorge betreiben und den FFH-Grünlandschutz sicherstellen zu können. Die Ausnahmen nach dieser VODüVGebiete sollten Teil der Jahresberichte der Unteren Landwirtschaftsbehörden sein.

Die bisherigen §§ 5 und 6 würden dann § 6 und 7.

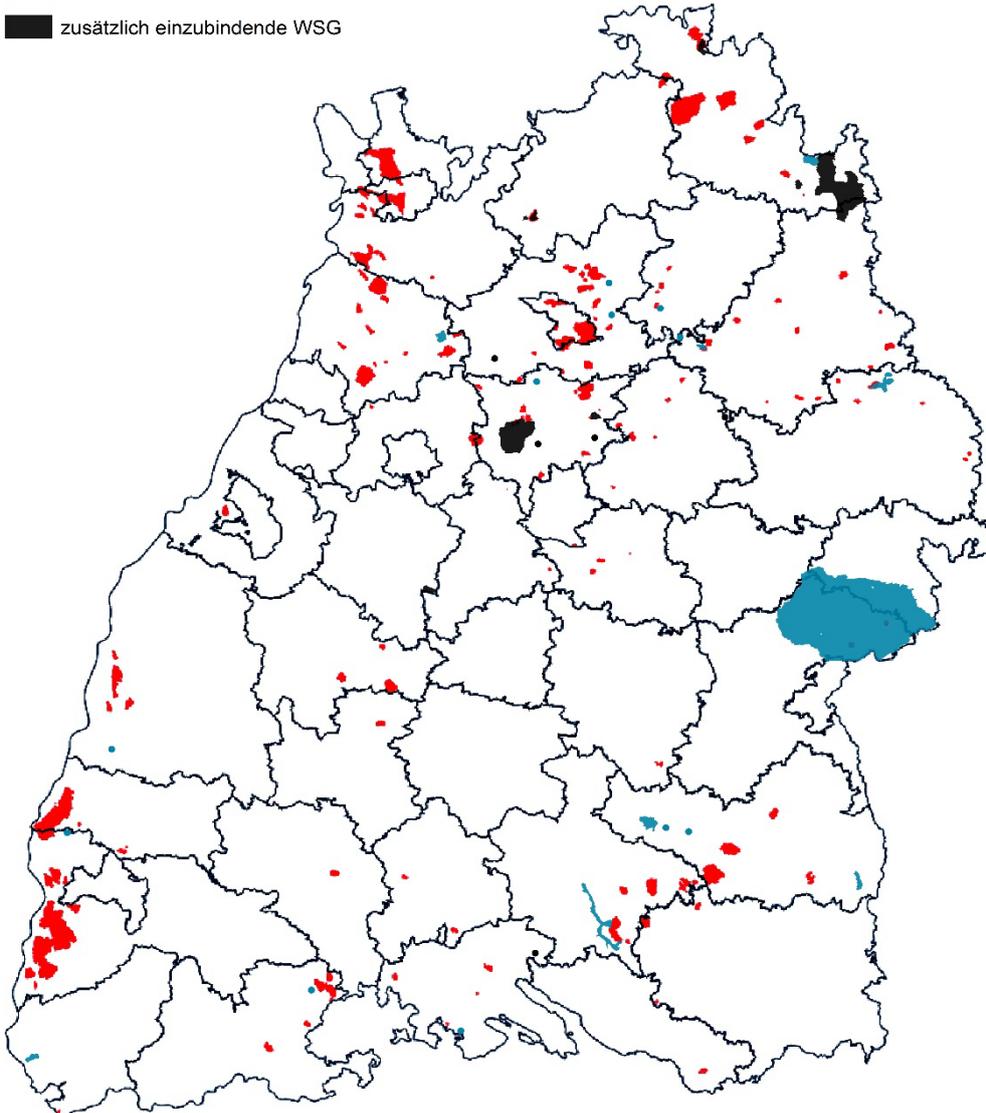
Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## Übersichtskarte Nitratgebiete (neu)

### Legende

- Vorschlag MLR VODUEV-Gebiete
- nicht berücksichtigte Sanierungsgebiete
- zusätzlich einzubindende WSG



Erläuterungen zur Karte:

**Rot:** Vorschlag MLR VODUEV-Gebiete. Das sind gegenüber dem früher vorgeschlagenen Umfang der Roten Gebiete wesentlich weniger Bereiche.

**Blau:** nicht berücksichtigte Sanierungsgebiete. Dabei handelt es sich um **20** aktuelle Sanierungsgebiete, für die eigentlich selbstverständlich auch die Verordnung Gültigkeit besitzen sollte. Informationen zu den Gebieten finden Sie in der Tabelle unter „Sanierungsgebiete“. (Von vier dieser Gebiete sind Teilgebiete als SchALVO-Sanierungsgebiete festgelegt, hier fehlen uns aber die Geometrien; in der Tabelle mit Teilgebiet – Ja gekennzeichnet)

**Schwarz:** zusätzlich einzubindende WSG, die anhand der Konzentration  $> 50$  mg/L oder  $> 37,5$  mg/L und steigendem Trend mit einbezogen werden sollten. Dabei handelt es sich um **12** Gebiete.

**Gemeinden, in denen ganz oder teilweise Nitratgebiete liegen**

**Bemerkung:**

- ist anzupassen